

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten

Vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 167) – geändert durch Erlass vom 18. März 2005 (Amtsbl. S. 503)

1. Grundsätzliches

1.1

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen im Saarland können nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim „Emil-Wagner-Heim“ in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach „Zur Saarschleife“ in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim „Spohns Haus“ in Gersheim,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendfreizeitstätte und Schullandheim Blauloch in Wallerfangen,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Department Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland keine behindertengerechten Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Schulen für Behinderte gegebenenfalls auch behindertengerecht ausgestattete Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

1.2

Einführungszeiten für Schülerinnen und Schüler in Sonderformen einjähriger beruflicher Vollzeitbildungsgänge (Berufsvorbereitungsjahr) gelten, auch wenn sie in den in Nr. 1.1 genannten Einrichtungen stattfinden, nicht als Schullandheimaufenthalte im Sinne dieser Richtlinien.

1.3

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen, Verfahren

2.1

Zuschüsse können gewährt werden, wenn der Schullandheimaufenthalt nach dem Erlass über Genehmigungsverfahren und Kostentragung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 157) genehmigt wurde.

2.2

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen wird für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 gestellt. Die Anträge der Schulen müssen dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für Schullandheimaufenthalte, die im ersten Schulhalbjahr stattfinden, bis spätestens 15. Juli, in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. September, für Veranstaltungen im zweiten Schulhalbjahr bis spätestens 30. November vorliegen.

2.3

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Es teilt seine Entscheidung den Schulen bis spätestens 1. September bzw. 15. Januar mit.

2.4

Die Auszahlung der Zuschüsse setzt die Führung eines Verwendungsnachweises nach dem Muster der Anlage 2 voraus.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Zuschuss zu den Fahrtkosten

Bei Aufenthalt in einer im Saarland gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Fahrtkosten gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe von 179 Euro gewährt.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der gesamten Fahrtkosten gewährt.

Die die Veranstaltung leitende Lehrkraft ist verpflichtet, mehrere Angebote einzuholen und eine etwaige in Betracht kommende gemeinsame Nutzung des Verkehrsmittels durch mehrere Klassen bzw. Kurse derselben Schule zu prüfen.

3.2 Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

Schülerinnen und Schülern kann nach Maßgabe der Zuordnung ihrer Erziehungsberechtigten zu den in § 3 des Schülerförderungsgesetzes vom 20. Juni 1984 (Amtsbl. S. 661) in seiner jeweils geltenden Fassung geregelten Einkommensstufen und Einkommensgrenzen sowie unter Zugrundelegung des dort geregelten Einkommensbegriffs auf Antrag ein Zuschuss zu den Aufwendungen für den Aufenthalt im Schullandheim gewährt werden. Wird der Einkommensnachweis nicht durch die Vorlage des Bescheids geführt, mit dem das Amt für Ausbildungsförderung über die Gewährung eines Schulbuch- und Fahrtkostenzuschusses entschieden hat, sind die entsprechenden Belege vorzulegen. Entsprechend den Einkommensstufen werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.2.1 Einkommensstufe I

Bei Aufenthalt in einer im Saarland oder im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Tagessatzes für Unterkunft und Verpflegung für jeden Tag der Dauer des Aufenthaltes gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung kann ein Tages-satz von höchstens 15,35 Euro zugrunde gelegt werden.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zu-schuss in Höhe von 76,50 Euro für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

3.2.2 Einkommensstufe II

Bei Aufenthalt in einer im Saarland oder im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 40 v. H. des Tagessatzes für Unterkunft und Verpflegung für jeden Tag der Dauer des Aufenthaltes gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung kann ein Tages-satz von höchstens 15,35 Euro zugrunde gelegt werden.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zu-schuss in Höhe von 61,50 Euro für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

3.2.3 Einkommensstufe III

Bei Aufenthalt in einer im Saarland oder im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 30 v. H. des Tages-Satzes für Unterkunft und Verpflegung für jeden Tag der Dauer des Aufenthaltes gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung kann ein Tages-satz von höchstens 15,35 Euro zugrunde gelegt werden.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zu-schuß in Höhe von 40,90 Euro für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

4.

Diese Richtlinien treten am 1. August 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Schullandheimaufenthalten vom 20. Februar 1986 (GMBI. Saar S. 278) außer Kraft.

Anlage 1

Bezeichnung der Schule	Ort, Datum
Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Hohenzollernstraße 60	
66117 Saarbrücken	
– auf dem Dienstweg –	

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten eines Schullandheimaufenthaltes

Als Leiterin/Leiter des Schullandheimaufenthaltes beantrage ich hiermit, den nachstehend genannten Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu den Kosten des Schullandheimaufenthaltes zu gewähren. Eine Ablichtung meines von der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigten Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung ist beigefügt.

Der Termin der Veranstaltung wurde vom Träger der Einrichtung am bestätigt.

Ein Preisvergleich wurde durchgeführt.

Bei dem günstigsten Angebot ergeben sich Fahrtkosten von insgesamt €.

Es wird ein Zuschuss beantragt

- in Höhe von 50 v. H. zu den Fahrtkosten (Schullandheimaufenthalt im Saarland)
- in Höhe von 50 v. H. zu den Fahrtkosten (Schullandheimaufenthalt in einem geeigneten Heim im Departement Moselle), höchstens 179 Euro
- in Höhe von 10 v. H. zu den Fahrtkosten einschließlich der Kosten der Fähre (Schullandheimaufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England)
- zu den Tagessätzen für die nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt im Saarland)
- zu den Tagessätzen für die nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt in einem geeigneten Heim im Departement Moselle)
- zu den Aufwendungen für den Aufenthalt der nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England)

Nr.	Name, Vorname	Einkommensstufe	Bescheid-Nr.
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Veranstaltung

Ministerium für Bildung,
Kultur und Wissenschaft

Urschriftlich zurück an die Schulleiterin/den Schulleiter der/des

.....
- auf dem Dienstweg -

Für die umseitig genannte Veranstaltung werden folgende Zuschüsse zugesagt:

Zu den Fahrtkosten bis zur Höhe von €

Zu den Tagessätzen bzw. für den Gesamtaufenthalt für folgende Schülerinnen und Schüler (bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall ist in der nachfolgenden Liste das Wort „Tag“ zu streichen)

Name, Vorname

_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag
_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag
_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag
_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag
_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag
_____	bis zur Höhe von	_____	€/Tag

Im Auftrag

Saarbrücken, den

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

5. Ich bitte, die Beträge wie folgt zu überweisen:

Den Zuschuss nach Nr. 3:

An die Leiterin/den Leiter der Veranstaltung
Bank/Sparkasse BLZ Konto-Nr.

Die Zuschüsse nach Nr. 4:

– Bei Schullandheimaufenthalt im Saarland:

An den Träger der Einrichtung
Bank/Sparkasse BLZ Konto-Nr.

– Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England oder in einem Heim im Departement Moselle:

An die Leiterin/den Leiter der Veranstaltung:
Bank/Sparkasse BLZ Konto-Nr.

_____, den
(Ort)

Unterschrift

Sachlich richtig

Unterschrift der Schulleitung

Verwendungsnachweis geprüft

Beträge überwiesen – wie angegeben

abweichend wie folgt:

.....
.....
.....

Saarbrücken, den _____
Unterschrift, Amtsbezeichnung